



Bundesgesetz *Vorentwurf*
**über die Unterstützung der familienergänzenden
Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der
frühen Förderung von Kindern**
(UKibeG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 67 Absatz 2 und 116 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom ...²,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

*Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter,
Tuena)*

Nichteintreten

*Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter,
Tuena)*

*Im gesamten Erlass ist die «Politik der frühen Förderung von Kindern» zu streichen
betrifft den Titel, Art. 1 Abs. 2 Bst. d, Art. 2 Bst. b, Art. 3 Bst. c, Art. 13 Abs. 2,
Art. 17 Abs. 1*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Gesetz will der Bund:

SR

- 1 SR 101
- 2 BBl 2022 ...
- 3 BBl 2022 ...

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verbessern;
- b. die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessern.

² Zu diesem Zweck gewährt der Bund finanzielle Beiträge zur:

- a. Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung;
- b. Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- c. Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- d. Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Tuena)

Art. 1 Abs. 2 Bst. c streichen

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

- a. die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;
- b. Massnahmen zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern in den Kantonen.

Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Tuena)

Art. 2 Bst. a

a. die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Beginn der obligatorischen Schulzeit;

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *familienergänzende Kinderbetreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren;
- b. *institutionelle Betreuung*: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen,

Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in Tagesfamilienvereinen organisiert sind;

- c. *Politik der frühen Förderung von Kindern*: sämtliche Angebote, die allen Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.

Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Tuena)

Art. 3 Bst. a und b

a. Familienergänzende Vorschulbetreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren;

b. Institutionelle Betreuung: die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten) oder in Tagesfamilien, sofern diese in Tagesfamilienvereinen organisiert sind;

2. Abschnitt: Bundesbeitrag an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung

Art. 4 Grundsätze

¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren können.

² Für jedes Kind von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit besteht Anspruch auf einen Bundesbeitrag, sofern es institutionell betreut wird.

³ Der Bundesbeitrag kommt zu allfälligen Beiträgen der Kantone und Gemeinden, einschliesslich der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge, hinzu.

Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Tuena)

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren können, in Zweielternhaushalten unter der Voraussetzung, dass das Arbeits- oder Ausbildungspensum über 100 Prozent beträgt.

Minderheit (de Montmollin, Fiala, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Nantermod, Tuena, Umbricht Pieren)

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren können. Der Bund legt den kumulierten Mindestbeschäftigungsgrad der beiden Eltern fest, der den Anspruch auf den Bundesbeitrag begründet.

Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Tuena)

Art. 4 Abs. 2

² Für jedes Kind von der Geburt bis zum Beginn der obligatorischen Schulzeit besteht Anspruch auf einen Bundesbeitrag, sofern es institutionell betreut wird.

Art. 5 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruch auf den Bundesbeitrag haben die Personen, die die elterliche Sorge innehaben.

² Für das gleiche Kind wird nur ein Bundesbeitrag ausgerichtet.

Art. 6 Kinder im Ausland

Für im Ausland institutionell betreute Kinder besteht nur ein Anspruch auf einen Bundesbeitrag, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen.

Art. 7 Bundesbeitrag

¹ Der Bundesbeitrag setzt sich aus einem Sockelbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen.

² Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes. Der Bundesrat legt diese Kosten fest unter Berücksichtigung der besonderen lokalen Bedingungen. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.

³ Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁴ Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.

Minderheit (Kutter, Brunner, Roth Pasquier, Stadler, Studer)

Art. 7 Abs. 2

² Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes in der Schweiz. Der Bundesrat legt diese Kosten fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.

Art. 8 Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag entspricht 10 Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes nach Artikel 7 Absatz 2.

Art. 9 Zusatzbeiträge

¹ Zusatzbeiträge werden ausbezahlt, wenn das finanzielle Engagement des Kantons für die familienergänzende Kinderbetreuung bestimmte Schwellenwerte erreicht.

² Massgebend für die Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrags ist der durchschnittliche Jahresbetrag der innerhalb eines Kantons ausbezahlten Subventionen pro Kind unter 16 Jahren.

³ Dieser Jahresbetrag umfasst die Subventionen, die vom Kanton, den Gemeinden und Arbeitgebern, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, zur Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlt werden.

⁴ Der Zusatzbeitrag entspricht 5 oder 10 Prozent der Kosten nach Artikel 7 Absatz 2.

⁵ Der Bundesrat legt den durchschnittlichen Jahresbetrag fest, der als ausreichend gilt, um einen Anspruch auf den Zusatzbeitrag von 5 oder 10 Prozent zu begründen.

⁶ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) stuft die Kantone gestützt auf den durchschnittlichen Jahresbetrag der innerhalb eines Kantons ausbezahlten Subventionen periodisch ein, um die Höhe des Zusatzbeitrags festzulegen.

⁷ Die Höhe des Zusatzbeitrags richtet sich nach dem Wohnsitzkanton des Kindes.

⁸ Der Bundesrat regelt die Berechnung des Zusatzbeitrags für Eltern, deren Kinder im Ausland institutionell betreut werden.

Minderheit (Piller Carrard, Fivaz Fabien, Prezioso, Python, Schneider Meret)

Art. 7 Berechnung des Bundesbeitrags

¹ Der Bundesbeitrag beträgt 20 Prozent der Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes.

² Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes in der Schweiz. Der Bundesrat legt diese Kosten fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der institutionellen Betreuung.

³ Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁴ Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung

tragen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrags.

Art. 8 und 9 streichen

Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Tuena)

Art. 7 Berechnung des Bundesbeitrags

Der Bundesbeitrag beträgt 10 Prozent der für die Eltern anfallenden Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 8 und 9 streichen

Art. 10 Überentschädigung

¹ Der Bundesbeitrag darf nicht zu einer Überentschädigung der Eltern führen.

² Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, in dem der Bundesbeitrag die von den Eltern selbst getragenen tatsächlichen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung übersteigt.

³ Der Bundesbeitrag wird um den Betrag der Überentschädigung gekürzt.

Art. 11 Gewährung des Bundesbeitrags an die Anspruchsberechtigten

¹ Der Bundesbeitrag ist den Anspruchsberechtigten monatlich zu gewähren.

² Zuständig für die Gewährung des Bundesbeitrags ist der Kanton, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat.

³ Die Kantone legen das Verfahren für die Gewährung der Bundesbeiträge fest und bestimmen die zuständige Stelle.

⁴ Sie können die Gewährung der Bundesbeiträge an die Gemeinden oder an öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen. Sie sorgen dafür, dass die Bundesbeiträge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

⁵ Der Bundesrat kann zum Verfahren Vorgaben machen.

Art. 12 Rückerstattung der Bundesbeiträge an die Kantone

¹ Die Kantone übermitteln dem BSV eine Abrechnung über die im Kanton gewährten Bundesbeiträge und beantragen deren Rückerstattung.

² Das BSV verfügt die dem jeweiligen Kanton zustehende finanzielle Beteiligung des Bundes und richtet ihm diese aus.

3. Abschnitt: Programmvereinbarungen

Art. 13 Finanzhilfen an Kantone und Dritte

¹ Der Bund kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er kann damit Folgendes unterstützen:

- a. die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter zur Schliessung von Angebotslücken;
- b. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten;
- c. Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Er kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.

³ Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

⁴ Der Bund kann Kantonen oder Dritten Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung gewähren, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen.

Minderheit (Fivaz Fabien, Aebischer Matthias, Amoos, Atici, Brunner, Locher Benguérel, Piller Carrard, Prezioso, Python, Roth Pasquier, Weber)

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

- a. *die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter zur Schliessung von Angebotslücken;*

Minderheit (Umbricht Pieren, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Tuena)

Art. 13 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 4 streichen

Art. 14 Verfügbare Mittel

¹ Die Bundesversammlung beschliesst für die Finanzhilfen nach diesem Abschnitt mehrjährige Verpflichtungskredite.

² Der Bund gewährt die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

Art. 15 Bemessung der Finanzhilfen an Kantone

Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons für die Massnahmen nach Artikel 13.

Art. 16 Verfahren

¹ Den Kantonen werden Finanzhilfen grundsätzlich mittels vierjährigen Programmvereinbarungen gewährt.

² Der Bundesrat legt den Beginn der ersten Vertragsperiode fest. Er regelt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und weiteren relevanten Akteuren.

4. Abschnitt: Statistik, Verhältnis zum europäischen Recht, Evaluation

Art. 17 Statistik

¹ Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.

² Die Kantone stellen die dazu notwendigen Daten in standardisierter Form zur Verfügung.

Art. 18 Verhältnis zum europäischen Recht

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004⁵;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009⁶;

⁴ SR **0.142.112.681**

⁵ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR **0.831.109.268.1**.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG)

- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁷;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72⁸.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

Art. 19 Evaluation

Das BSV überprüft regelmässig die Auswirkungen dieses Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (mit Anhängen): eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in **SR 0.831.109.268.11**.

- ⁷ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.
- ⁸ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.
- ⁹ **SR 0.632.31**

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 13–16 gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens während 14 Jahren.